

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. Februar 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/191

Dresden,
27. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Hippold (CDU)
Drs.-Nr.: 7/1831
Thema: Wasserkraftanlage Erdmannsdorf

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Genehmigung der Wasserkraftanlage Erdmannsdorf dauert nunmehr schon mehr als 5 Jahre an. Gründe für dieses langwierige Verfahren sind unbekannt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

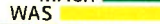
Frage 1: Wie ist allgemeine der Verfahrensstand bezüglich des Vorhabens der WKA Erdmannsdorf? Ist eine Befreiung nach § 67 I BNatSchG für das Vorhaben WKA Erdmannsdorf inzwischen erteilt worden und ggf. wann? Welche Gründe sprechen für diese Befreiung?

Frage 2: Ist die wasserrechtliche Entscheidung betreffend die Wiederaktivierung der WKA Erdmannsdorf inzwischen getroffen worden und ggf. wann?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Das wasserrechtliche Zulassungsverfahren betreffend die Wiederaktivierung der Wasserkraftanlage (WKA) Erdmannsdorf dauert noch an, eine wasserrechtliche Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt die fachliche Prüfung beziehungsweise Auseinandersetzung mit der erforderlichen Mindestwasserführung (MWA) an der WKA Erdmannsdorf. Aufgrund dessen, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt, können im gegenwärtigen Verfahrensstadium keine konkreten Aussagen zu verfahrens- und/oder entscheidungsrelevanten Aspekten – insbesondere auch nicht zu einer möglichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG – im
Seite 1 von 2

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



2020/24940

Rahmen einer Kleinen Anfrage getroffen werden.

Die endgültige Entscheidung über die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wird erst mit Abschluss des Verfahrens zur WKA Erdmannsdorf erfolgen.

Frage 3: Inwiefern spricht vor dem Hintergrund des in § 26 I BNatSchG umfassten Natur- und Lebensraumschutzes nicht bereits in der Abwägung zum Landschaftsschutz die Verschlechterung des Gewässers für die aquatischen Lebensformen durchgreifend gegen die Befreiung von Landschaftsschutzvorgaben und wie ist eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung nach § 67 I BNatSchG in Anbetracht der Schutzzwecke und Handlungsverbote in §§ 3, 4 der Verordnung des LRA Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“ vom 10.11.2010 zu rechtfertigen.

Die Abwägung der Belange des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“ sowie eventuelle Befreiungen von den Landschaftsschutzvorgaben erfolgen im Rahmen des laufenden Wasserrechtsverfahrens. Aussagen zu entscheidungsrelevanten Aspekten sind wegen des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens nicht möglich.

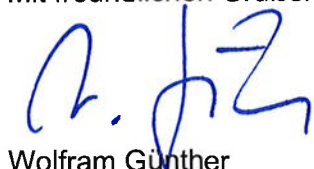
Frage 4: Welche Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder unzumutbaren Belastungen i. S. d. § 67 I BNatSchG werden vom zuständigen LRA gesehen, die in der Abwägung zur Rechtfertigung zu einer Befreiung von Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes führen könnten?

Frage 5: Welche Gründe liegen vor, dass die Entscheidung über die wasserrechtliche Genehmigung und die einhergehende finale Abwägung über eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung immer noch nicht öffentlich bekannt ist? Welche konkreten Punkte werden im derzeitigen Verfahrensstand von behördlicher Seite konkret noch ermittelt bzw. rechtlich geprüft?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Ermittlung und Abwägung der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt im Rahmen des aktuell laufenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens durch die zuständige Wasserbehörde. Da das Wasserrechtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind zu verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Aspekten keine Aussagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther